

# Landtagswahl am 26. Jänner 2020

## Information der Landeswahlbehörde betreffend die Ausübung des Wahlrechtes

Bei der Landtagswahl am **26. Jänner 2020** können Sie schon vor dem Wahltag ohne weitere Formalitäten Ihre Stimme abgeben! In jeder Gemeinde gibt es dafür am **17. Jänner 2020** zumindest ein Wahllokal, das mindestens 2 Stunden, jedenfalls aber in der Zeit von 18.00 bis 19.00 Uhr geöffnet sein muss! Hinsichtlich der in Ihrer Gemeinde festgelegten Wahlzeiten und Wahllokale informieren Sie sich bitte bei Ihrer Gemeinde.

Bei der Landtagswahl kommt wiederum das Persönlichkeitswahlrecht zur Anwendung, wie Sie es von den letzten Landtagswahlen kennen. Damit Sie sich für die Wahl besser vorbereiten können, haben Sie einen **Musterstimmzettel** bekommen. Dieser Musterstimmzettel dient nur zu Ihrer Information. Sie dürfen ihn bei der Wahl am **26. Jänner 2020** bzw. am vorgezogenen Wahltag, am **17. Jänner 2020, nicht verwenden!**

Erst am Wahltag oder am vorgezogenen Wahltag bekommen Sie **im Wahllokal** den weißen amtlichen Stimmzettel, mit dem Sie die Mitglieder des Landtages wählen. Der weiße amtliche Stimmzettel, den Sie im Wahllokal erhalten, hat die gleiche Form und enthält dieselben Angaben wie dieser Musterstimmzettel. Im Wahllokal bekommen Sie auch ein blaues Wahlkuvert. In dieses Wahlkuvert ist der Stimmzettel zu legen.

## Wie üben Sie Ihr Wahlrecht aus?

1. Auf dem amtlichen Stimmzettel, den Sie am **26. Jänner 2020** oder am **17. Jänner 2020** im Wahllokal bekommen, bringen Sie in dem Kreis, der unter der Partei, die Sie wählen wollen, vorgedruckt ist, ein **liegendes Kreuz X** an. Wenn Sie wollen, ist Ihre Wahlhandlung damit beendet. Dadurch zeigen Sie auch, dass Sie mit der Reihung der Kandidaten(innen) einverstanden sind.
2. Sie können aber auch bestimmten Kandidaten(innen) Vorzugsstimmen geben, indem Sie in dem Kästchen neben dem (der) Kandidaten(in) ein **liegendes Kreuz X** anbringen. Auf diese Weise bringen Sie zum Ausdruck, dass Sie die Zuweisung eines Landtagsmandates an den (die) von Ihnen bezeichnete(n) Kandidaten(in) besonders wünschen.

Sie können maximal eine gültige Vorzugsstimme an eine(n) Kandidaten(in) der Landesliste vergeben. Weiters können Sie bis zu drei gültige Vorzugsstimmen an Kandidaten(innen) der Wahlkreisliste (das sind die Kandidaten(innen), die im gelben Bereich auf dem Stimmzettel aufscheinen) vergeben. Jede(r) Kandidat(in) kann aber nur eine Vorzugsstimme erhalten.

**Eine gültige Vorzugsstimme zählt in jedem Fall nur als gültige Stimme für die Partei dieses(r) Kandidaten(in), unabhängig davon, welche Partei Sie wählen.**

Beispiel: Wenn Sie gültige Vorzugsstimmen an Kandidaten(innen) der Partei A vergeben, so gilt diese Stimme nur für die Partei A, auch wenn Sie die Partei B angekreuzt haben.

# Bettlägerige und Briefwahl

Wenn Sie sich am Wahltag, den **26. Jänner 2020**, oder am vorgezogenen Wahltag, den **17. Jänner 2020**, voraussichtlich nicht in der Gemeinde aufhalten, können Sie mit einer Wahlkarte im Wege der Briefwahl Ihre Stimme abgeben.

Die Ausstellung einer Wahlkarte müssen Sie unter Angabe des Grundes schriftlich bis spätestens Mittwoch, den **22. Jänner 2020**, oder mündlich bis spätestens Freitag, den **24. Jänner 2020, 12.00 Uhr**, bei der Gemeinde beantragen. Bis Freitag, den **24. Jänner 2020, 12.00 Uhr**, kann auch ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von dem (der) Antragsteller(in) bevollmächtigte Person möglich ist. Der schriftliche Antrag ist an keine bestimmte Form gebunden; bei der Gemeinde liegen jedoch Antragsformulare auf. **Falls Sie eine Wahlkarte beantragen wollen, informieren Sie sich im Fall von Unklarheiten bitte bei der Gemeinde.**

Sofern Sie am Wahltag wegen Bettlägerigkeit nicht in das Wahllokal kommen können, besteht ebenfalls die Möglichkeit, schriftlich bis spätestens Mittwoch, den **22. Jänner 2020**, oder mündlich bis spätestens Freitag, den **24. Jänner 2020, 12.00 Uhr**, bei der Gemeinde unter Angabe des Grundes den Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte und Ausübung des Wahlrechtes vor der Sonderwahlbehörde („fliegende Wahlbehörde“) zu stellen. Bis Freitag, den **24. Jänner 2020, 12.00 Uhr**, kann auch ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von dem (der) Antragsteller(in) bevollmächtigte Person möglich ist. Der schriftliche Antrag ist an keine bestimmte Form gebunden; bei der Gemeinde liegen jedoch Antragsformulare auf. **Falls Sie eine Wahlkarte und den Besuch der Sonderwahlbehörde („fliegende Wahlbehörde“) beantragen wollen, informieren Sie sich im Fall von Unklarheiten bitte bei der Gemeinde.**

In diesem Fall kommt diese Sonderwahlbehörde am Wahltag, den **26. Jänner 2020**, zu Ihnen nach Hause bzw. zu Ihrem Aufenthaltsort.

Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der (die) Antragsteller(in) nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall der elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage oder Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden. Im Antrag ist anzugeben, an welche Adresse die Wahlkarte zu senden ist, falls eine sofortige persönliche Ausfolgung nicht erfolgt.

**Gleichzeitig mit der Wahlkarte erhalten Sie genaue Informationen über die weitere Vorgangsweise.**

**HINWEIS: Am vorgezogenen Wahltag, den 17. Jänner 2020, ist eine Stimmabgabe mit Wahlkarte im Wahllokal nicht möglich.**